

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

10. Juli 2006 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 19. Juli 2006)

25. November 2009 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 9. Dezember 2009)

22. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 8. Dezember 2010)

4. Oktober 2012 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 24. Oktober 2012)

23. November 2015 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 9. Dezember 2015)

29. Juli 2020 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 9. September 2020)

5. Oktober 2022 (INFÜ Nr. 19 vom 26. Oktober 2022)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKvz.) der Stadt Fürth	3
Allgemeine Verwaltung	3
Informationsfreiheitssatzung	4
Besondere Amtshandlungen	5
Hauptverwaltung	5
Finanzverwaltung	6
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Feuerbeschau	7
Amtshandlungen im Vollzug des Umweltinformationsgesetzes	7
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	8
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	9
Besondere Amtshandlungen	9

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Fürth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKvz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

¹Von Behörden des Bundes werden keine Gebühren erhoben. ²Unberührt von Satz 1 bleibt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Fürth durch Behörden des Bundes (§ 8 Abs. 2 Satz 4 BGebG).

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Oktober 1997 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 15. November 1997) außer Kraft.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKvz.) der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 1.000 €
	001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden ¹ 1. Beglaubigungen von Fotokopien etc. in deutscher Sprache, wenn die Kopien nicht von der Behörde selbst hergestellt wurden 2. Beglaubigungen von Fotokopien etc. in deutscher Sprache, die die Behörde selbst hergestellt hat 3. Beglaubigungen von Fotokopien etc. die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 4. Mehrere gleichlautende Fotokopien etc. werden gleichzeitig beglaubigt	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mind. 5 € 5 € ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 1,50 € je angefangene Seite, mind. 10 € Die nach 1.-3. zu erhebende Gebühr kann bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

¹ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Stadt dafür zuständig ist (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden i.V.m. Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

20-1

Kostensatzung für Amtshandlungen der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € pro angefangene Seite, mind. 5 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Fotokopien aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen 1. Kopien (schwarz-weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 2. Kopien (farbig) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	je angefangene Seite: 0,50 € 0,75 € 1,00 € 1,50 €
01		Informationsfreiheitsgesetz	
011		Auskünfte	
	0111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250 Euro
	0113	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500 Euro
012		Herausgabe	
	0121	Herausgabe von Abschriften	15 bis 125 Euro
	0122	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 Euro
013			

20-1

Kostensatzung für Amtshandlungen der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	0131	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei der Herausgabe von Abschriften	15 bis 500 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig, § 339 Abs. 3 AO))	28,60 €
		- Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von bewegl. Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten.	
		- Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.	
		- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird.	
		- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat.	
		- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden.	
		4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 339 Abs. 3 AO)	28,60 €

20-1

Kostensatzung für Amtshandlungen der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr
		5.1 sonst	13 bis 250 €
		6. Ankündigung der Zwangsvollstreckung	11 €
		7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 340 Abs. 3 AO)	28,60 €
		- Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen, einschl. Urkunden.	
		- Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.	
		- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die Sache nicht aufgefunden wird.	
		8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 341 Abs. 3 AO)	57,20 €
		bei abgewendeter Verwertung (§ 341 Abs. 4 AO)	28,60 €
		- Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Sicherungsgut.	
		- Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.	
		9. Als Auslagen werden erhoben	
		a) Auslagen nach § 344 AO	
		b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)	7 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²	6 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	

² Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

20-1

Kostensatzung für Amtshandlungen der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.500 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ^{3 3)}	15 bis 750 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
13		Amtshandlungen im Vollzug des Umweltinformationsgesetzes	
	130	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
	131	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 500 €
	132	Zur Verfügungstellung von Akten und sonstigen Informationsträgern	
	a)	in einfachen Fällen	10 bis 100 €
	b)	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	100 bis 1.000 €
	c)	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.000 bis 5.000 €
	133	Ablehnung eines Antrages	

³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

20-1

Kostensatzung für Amtshandlungen der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
		a) soweit die Ablehnung aus den in §§ 7 und/ oder 8 UIG genannten Gründen erfolgt	kostenfrei
		b) sonst	75 % der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	1. Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 50 €
		2. Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
62		Vollzug der Zweckentfremdungssatzung der Stadt Fürth	
	621	1. Grundgebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	250 €
		2. Zusätzliche Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsverfahren je m ² Wohnfläche	1,50 €
		3. Ermäßigung der Gebühren nach Tarif-Nr. 621 Nrn. 1 und 2 bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung	um 10 - 75%
		4. Ermäßigung der Gebühren nach Tarif-Nr. 621 Nrn. 1 und 2 für soziale Einrichtungen auf Antrag	auf max. 25%
		5. Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten	2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 u. 22 a BayStrWG)	5 bis 200 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €

20-1

Kostensatzung für Amtshandlungen der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zuteilung von Hausnummern (§ 5 Abs. 1 der Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung)	
		a) wenn ein Anwesen von Amts wegen umnummeriert wird	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	75 €
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Regelung über das Ausmaß der Reinigungs- und Sicherungspflichten der Hinterlieger an Ortsstraßen	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ^{4 4)}	10 bis 150 €
75		Amtshandlungen im Bestattungs- und Friedhofswesen	
	750	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 BestV)	25 €
	751	Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung für die Beisetzung in einem der Städtischen Friedhöfe sowie Bescheinigung für die Wiederbeisetzung nach Exhumierung (Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth)	10 €
	752	Ausnahmegenehmigung von der Bestattungsfrist und der Beförderungsfrist für die Leichenüberführung (§§ 18, 19 BestV)	40 €

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.